

Statuten des Vereins IG-Museumstechnik Schweiz

Statutenrevision (GV 2019)

Alle geschlechtsspezifischen Ausdrücke gelten ausdrücklich für beide Geschlechter.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Museumstechnik (IGM)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein IGM bezweckt:

- die gemeinsamen Interessen der Kunst- und Museumstechniker zu bündeln und diese gegenüber Dritten zu wahren
- die fachtechnischen Beziehungen sowie den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern zu fördern
- die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern
- das Bindeglied zwischen den Mitgliedern der IGM und dem Verband der Museen der Schweiz (VMS) zu sein

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder der IGM können natürliche und juristische Personen (Organisationen) werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, juristischen Personen und Ehrenmitgliedern.

Einzelmitglieder haben ein Stimmrecht auf ihren Namen lautend. Es ist nicht übertragbar.

Juristische Personen werden durch maximal zwei von ihnen bestimmten Stimmen vertreten, welche sich nicht auf einer Person vereinigen dürfen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Für die Aufnahme als Einzelmitglied wird die Anstellung oder die Erfahrung in einem Museum oder einer museumsnahen Institution vorausgesetzt. Über alle Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.



<u>Art. 5</u>

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als Einzelmitglieder.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

<u> Art. 6</u>

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand bei einfachem Mehr gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten. Der Entscheid des Ausschlusses tritt nach erfolgter Anhörung beziehungsweise nach dem Verzicht auf eine Anhörung in Kraft und, wird schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Ausschlussentscheid kann an die nächste ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung rekurriert werden. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden..

IV. ORGANE

<u>Art. 7</u>

Die Organe der IGM sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8



Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher unverzüglich eine angepasste Traktandenliste verschickt.

<u>Art. 9</u>

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitlieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Durchführung hat spätestens sechs Wochen nach Eintreffen des Begehrens zu erfolgen und die Einladung mindestens zehn Tage vor der Versammlung.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenz der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Ausschluss-Rekurse
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der verbleibenden Mittel

Art. 11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sind ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.



Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastung, bei persönlicher Betroffenheit in einem Rechtsgeschäft oder in einem Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, hat das betroffene Mitglied gemäss Art. 68 ZGB in den Ausstand zu treten.

B) VORSTAND

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es können auch Vertretungen von juristischen Personen in den Vorstand gewählt werden. Diese erhalten mit der Wahl die Einzelmitgliedschaft. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seinerMitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Ausnahmen werden durch die Generalversammlung budgetiert und bewilligt.

Art. 13

Im Vorstand sind mindestens folgende Ämter vertreten

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium / Sekretariat
- c) Finanzen

Ämterkumulation ist nicht zulässig

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind: Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Erlass von Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Gestaltung des Jahresprogramms
- e) Gewährleistung des Informationsflusses
- f) Einsetzen von Arbeitsgruppen zu Vereinszwecken



g) Organisation von Weiterbildung und Ausbildung

<u>Art. 15</u>

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet die Finanzen und vertritt den Verein nach aussen. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit einem weiteren vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied. Der Kassier führt die Buchhaltung, er ist für den Zahlungsverkehr einzelunterschriftsberechtigt.

C) GESCHÄFTSJAHR/REVISIONSSTELLE

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 17

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18

Die Generalversammlung bestimmt die Revisionsstelle.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereines bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Zuwendungen Dritter.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

VI. AUFLÖSUNG

Für die die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Sind weniger als die geforderte Anzahl der Mitglieder anwesend, so kann an der nächsten Generalversammlung mit den gleichen Traktanden eine weitere Abstimmung stattfinden. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.



Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Dieser ist jedoch einem Verein mit ähnlichem Zweck oder einer Institution im humanitären Bereich zuzuwenden.

Statuten gemäss der Revision vom (GV 2019)

In einer Schlussabstimmung wurde die vorliegende Fassung einstimmig angenommen.

Olten, (folgt)